

# **Vereinbarung**

Zwischen

Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V.  
König-Karl-Str. 13  
70372 Stuttgart  
vertreten durch den Präsidenten Siegfried Kauder

nachfolgend als „BDMV“ bezeichnet

und dem

Oberbadischer Blasmusikverband Breisgau e.V.  
Schönbergstr. 43  
79227 Schallstadt  
vertreten durch den Präsidenten Dr. Harald Bobeth

nachfolgend als „LV/KV“ bezeichnet

wird die Abführung der Künstlersozialabgabe gemäß § 32 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) wie folgt vereinbart:

## **§ 1**

### **Ausgleichsvereinigung**

(1) Die BDMV hat gemeinsam mit der Künstlersozialkasse (KSK) eine Ausgleichsvereinigung (AV) gem. § 32 KSVG gegründet. Der LV/KV tritt der AV rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2014 bei.

(2) Die BDMV übernimmt für den LV/KV im Rahmen der AV sämtliche Verpflichtungen gegenüber der KSK.

## § 2

### **Aufgabe und Mitglieder der AV**

- (1) Die AV der BDMV übernimmt gemäß § 32 KSVG die Zahlung der Künstlersozialabgabe für die in der Anlage I aufgeführten Mitglieder des LV/KV.
- (2) Soweit der KV/LV in Vertretung seiner Mitglieder auftritt, sind die erforderlichen Vollmachten erteilt.
- (3) Der LV/KV tritt mit allen Mitgliedsvereinen der AV bei.

## § 3

### **Berechnung der Künstlersozialabgabe**

- (1) Die Künstlersozialabgabe für die Mitglieder der AV wird abweichend von § 25 KSVG ermittelt.
- (2) Die abweichende Berechnungsgröße für die Künstlersozialabgabe gemäß § 32 Abs. 1 S. 2 KSVG wird nach folgender Formel ermittelt:

**Gesamtzahl Aktive Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 18 Jahren x 20,42 €**

Der Grundbeitrag von 20,42 € ist die ermittelte Bemessungsgröße aus der Gründungserhebung, welcher für 5 Jahre fest fixiert ist. Nach Ablauf von 5 Jahren erfolgt eine Überprüfung (§ 6 Abs. 1).

- (3) Die Künstlersozialabgabe ergibt sich aus der Multiplikation der abweichenden Berechnungsgrößen mit dem jeweils geltenden Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe (§ 26 KSVG). Die BDMV teilt dem LV/KV rechtzeitig nach Festlegung durch das zuständige Bundesministerium unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfristen den jährlich neu festgelegten Vomhundertsatz mit.

*Beispielrechnung Pro-Kopf Künstlersozialabgabe für 2014:*

*20,42 EUR (abweichende Berechnungsgröße) x 5,2% (Abgabesatz 2014) = 1,06 EUR (pro-Kopf-Pauschale 7-18 Jahre)*

#### **§ 4**

#### **Meldung der abweichenden Berechnungsgrößen und Festsetzung der Künstlersozialabgabe**

(1) Der LV/KV meldet die Gesamtzahl der aktiven Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 18 Jahren zum Stichtag 01.01. bis spätestens 31. März des laufenden Jahres an die BDMV.

(2) Die BDMV berechnet jährlich die Künstlersozialabgaben weiter, welche von der KSK für den LV/KV mitgeteilt werden.

#### **§ 5**

#### **Fälligkeit**

Die Zahlungen an die BDMV sind nach Rechnungsstellung sofort fällig.

#### **§ 6**

#### **Regelmäßige Überprüfung der abweichenden Berechnungsgrößen**

(1) Nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung (§ 9 Abs. 1) überprüft die KSK gemeinsam mit der BDMV die abweichenden Berechnungsgrößen (§ 3 Abs. 2).

(2) Gegenstand der Überprüfung ist die Summe aller von den Mitgliedern der AV (§ 2 Abs. 1) an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte gemäß § 25 KSVG.

(3) Art und Umfang einer Überprüfung werden durch die KSK und BDMV festgelegt. Die Überprüfung muss ein repräsentatives Ergebnis sicherstellen. Der LV/KV stellt sicher, dass eine ausreichende Anzahl an Vereinen an der Überprüfung teilnimmt.

(4) Wird im Rahmen der Überprüfung festgestellt, dass die abweichenden Berechnungsgrößen (§ 3 Abs. 2) nicht mehr zu einem Aufkommen an Künstlersozialabgabe führen, das demjenigen nach den gesetzlichen Vorschriften entspricht, so passen BDMV und die KSK die abweichenden Berechnungsgrößen mittels Zusatzvereinbarung zum 01.01. des folgenden Jahres an.

(5) Weitere Überprüfungen der abweichenden Berechnungsgrößen (§ 3 Abs. 2) werden jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung nach Abs. 4 durchgeführt. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Prüfungen durch die Träger der Rentenversicherung hinsichtlich der Künstlersozialabgabe finden während der Mitgliedschaft des LV/KV in der AV bei deren Mitgliedern nicht statt.

## **§ 7**

### **Vorzeitige Überprüfung der abweichenden Berechnungsgrößen**

(1) Die KSK überprüft mit der BDMV die abweichenden Berechnungsgrößen (§ 3 Abs. 2) vor Ablauf von fünf Jahren, wenn sich nach Abschluss bzw. Anpassung der Vereinbarung Umstände schwerwiegend verändern, die zu ihrer Grundlage geworden sind, beispielsweise wenn sich die Zahl der Mitglieder der AV um mehr als 50 % erhöht hat oder andere Anhaltspunkte für eine wesentliche Veränderung der Mitgliederstruktur vorliegen. Dies gilt auch, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage der Vereinbarung geworden sind, sich als falsch herausstellen.

(2) Wird im Rahmen der Überprüfung festgestellt, dass die abweichenden Berechnungsgrößen (§ 3 Abs. 2) nicht mehr zu einem Aufkommen an Künstlersozialabgabe führen, das demjenigen nach den gesetzlichen Vorschriften entspricht, so passen BDMV und die KSK die abweichenden Berechnungsgrößen durch Zusatzvereinbarung mit Wirkung vom 1. Januar des auf den Beginn der Überprüfung folgenden Kalenderjahres an.

(3) Weitere Überprüfungen der abweichenden Berechnungsgrößen nach § 6 werden jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung nach Abs. 2 durchgeführt.

(4) Der LV/KV stellt sicher, dass eine ausreichende Anzahl an Vereinen an der Überprüfung teilnimmt.

## **§ 8 Haftung der AV**

Enthält die Meldung der abweichenden Berechnungsgröße gemäß § 3 Abs. 2 durch den KV/LV an die BDMV fehlerhafte Angaben, fordert die BDMV den LV/KV zur Nachzahlung auf, wenn durch die fehlerhaften Angaben Fehlbeträge entstanden sind. Sind auf Grund von fehlerhaften Angaben des LV/KV Überzahlungen vorgenommen worden, kehrt die BDMV den Betrag an den LV/KV aus, welcher diesen Betrag an seine entsprechenden Mitglieder intern weiterleitet.

## § 9

### Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann beiderseitig mit Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(3) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2021 (sieben Jahre nach Inkrafttreten) außer Kraft, es sei denn, nach Überprüfung der abweichenden Berechnungsgrößen wurde der Vertrag durch eine Zusatzvereinbarung um weitere sieben Jahre gemäß § 6 Abs. 4 oder § 7 Abs. 2 verlängert oder zu einem früheren Zeitpunkt gemäß Abs. 2 gekündigt.

(4) Endet die AV (§ 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung) durch Kündigung der Vertragspartner, ist auch die Vereinbarung hinfällig. Die BDMV hat den LV/KV unverzüglich über die Kündigung der AV zu informieren.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V.  
Siegfried Kauder, Präsident

---

Oberbadischer Blasmusikverband Breisgau e.V.  
Dr. Harald Bobeth, Präsident